

Turbinenrad- und Drehkolbengaszähler mit erweiterter Zulassung MID – so neu und schon so alltäglich

Was haben ein Gasmengenzähler, ein Taxameter und ein modernes Weinglas gemeinsam? Diese Produkte und viele weitere unterliegen den Regelungen für das gesetzliche Messwesen und müssen gemäß der europäischen Richtlinie 2004/22/EG entsprechend geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein. MID steht für „Measuring Instruments Directive“ und deren Kennzeichnung ist produktübergreifend identisch aufgebaut und daher im alltäglichen Leben immer häufiger vorzufinden.

Mittlerweile können auch alle Turbinenrad- und Drehkolbengaszähler von Elster-Instromet nach der neuen MID angeboten werden. Geräte nach den bestehenden nationalen sowie internationalen EWG-Bauartzulassungen sind allerdings bis zum Ende deren Zulassungsdauer – teils bis in das Jahr 2016 – auch weiterhin gültig. Das Ziel dieser MID ist die Harmonisierung des EU-Binnenmarktes und der Abbau von Handelshemmnissen, also die Forderung eines freien Warenverkehrs zwischen den EU-Staaten. Für bereits im Einsatz befindliche Messgeräte gilt weiterhin das nationale Recht, z. B. die Nacheichungsfristen.

Einen großen Vorteil genießen besonders die Kunden von Drehkolbengaszählern der Baureihen RVG oder IRM, welche nun gemäß MID mit einem Messbereich von bis zu 1:160 ab Werk bestellt werden können. Bislang durften die Hersteller unter der alten EWG-Zulassung nur einen Messbereich von 1:20 anbieten. Damit entfallen die bislang erforderlichen nationalen Zulassungen und Eichungen.

An dem praktischen Eichablauf wird es bei Elster-Instromet keine Änderungen geben. Wie bisher werden wir auch mit der MID sämtliche Zählereichungen bei mindestens sechs Prüfpunkten durchführen, auch wenn die harmonisierte Norm EN 12480 bei Drehkolbengaszählern nur drei Prüfpunkte erfordert.

Eine Besonderheit bei Turbinenradgaszählern muss noch erwähnt werden. Auf Grundlage einer Eichung gemäß MID darf der Hersteller auf dem Zählerhauptschild künftig nur noch den Arbeitsdruck kennzeichnen, welcher mit den durchgeführten Prüfungen abgedeckt ist. Die übliche Niederdruckprüfung mit Luft erlaubt nur noch die Angabe eines Arbeitsbereiches von 0 bis 4 bar – alle darüber hinausgehenden Druckangaben erfordern eine zusätzliche Hochdruckprüfung.

Hier gilt, dass auf dem Zifferblatt nur ein Arbeitsbereich von 50 bis 200% des tatsächlichen Prüfwertes bei Hochdruck bescheinigt werden darf. Wird ein Turbinenradgaszähler z. B. mit 10 bar hochdruckgeprüft, so darf auf dem Zählerschild



ein Bereich von 5 bis 20 bar bescheinigt werden, sofern dieser hierbei nicht den Auslegungsdruck des Zählergehäuses von z. B. PN 16 übersteigt.

Da der Großteil von Turbinenradgaszählern in einem Arbeitsbereich bis 16 bar eingesetzt wird, empfehlen wir neben der werkseitigen Niederdruckprüfung eine Hochdruckprüfung bei 8 bar. Damit wird der Arbeitsbereich von 0 bis 4 bar durch die Niederdruckprüfung abgedeckt sowie der direkt anschließende Bereich von 4 bis 16 bar durch die Hochdruckprüfung. Grundsätzlich sollte sich allerdings der Prüfwert einer Hochdruckeichung nach dem tatsächlichen Arbeitsdruck der jeweiligen Gasstation richten, um höchste Messgenauigkeit zu garantieren.

Höchste Messgenauigkeit erwarten wir Endkunden gleichermaßen bei Taxametern wie Weingläsern, denn jeder von uns will ja schließlich nur das bezahlen, was er tatsächlich verbraucht ... Haben Sie spezielle Fragen? Wir beantworten sie gerne.